



Wasserrecht

Aktenzeichen: 62-6421-2/2.1-2717

Ansprechpartner: Gabriele Brugger  
Zimmer: 228  
Telefon: 08251/92-346  
Telefax: 08251/92-480346  
E-Mail: gabi.brugger@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

## Intern

Aichach, 14.11.2019

### Wasserrecht

**Maßnahme:** Niederbringung einer Brunnenbohrung B5  
**Antragsteller:** Zweckverband Adelburggruppe  
Lantmarstr. 30, 86559 Adelzhausen

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Eurasburg	Eurasburg	6

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

#### Vorhabensträger

Zweckverband Adelburggruppe, Lantmarstr. 30, 86559 Adelzhausen

#### Vorhaben:

Niederbringung einer Brunnenbohrung B5 mit einer Bohrtiefe von ca. 110 m, einem Bohrdurchmesser von 1.600 mm oberflächennah und einer Brunnenstube. Die Arbeits- und Lagerfläche beträgt 25 x 30 m. Die technische Ausführung erfolgt im Trocken- und Spülverfahren.

### **I. Feststellung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)**

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

### **II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



## **1. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben**

Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering:

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.1 UVPG (besondere Nutzungen)

Aus der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch bestehende Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v.

§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.2 UVPG (Qualität der natürlichen Ressource Wasser)

Die zusätzliche Brunnenbohrung B5 zu den bereits bestehenden Brunnen B1 – B4 ist notwendig, um eine Überlastung des Grundwasserleiters im Bereich des bestehenden Brunnens B4 zu verhindern. Letztendlich dient der zusätzliche Brunnen der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den mengenmäßigen Zustand als „gut“ bewertet werden. Durch die beantragte Brunnenbohrung wird der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers nicht beeinflusst. Eine Beeinflussung des qualitativen Zustandes des Grundwassers kann durch technische Maßnahmen ausgeschlossen werden (Einhaltung technischer Regeln, Einbau eines Sperrohres), so dass eine Vermischung oder Verunreinigung des Grundwassers verhindert wird. Die für die Bohrung beanspruchte Fläche ist sehr gering (ca. 1.200 m<sup>2</sup> dauerhaft). Zusätzlich wird eine bestehende Rückegasse als Zuwegung ausgebaut. Eine Bodenversiegelung ist nur im unmittelbaren Bereich der technischen Anlage (ca. 250 m<sup>2</sup>) erforderlich.

Aus der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v.

§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3. UVPG (2.3.9 EU Umweltqualitätsnorm für Nitrat und PSM)

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1\_G050 Vorlandmolasse Aichach“.

Durch die Brunnenbohrung ist bei Einhaltung der technischen Vorgaben nicht mit einer qualitativen Verschlechterung des Grundwassers zu rechnen. Dünger oder Pflanzenschutzmittel, bzw. andere Schadstoffe werden bei Ausführung der Maßnahme nicht eingesetzt.

Aus der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.



**III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.**

Sebastian Koch  
Regierungsrat